



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. November 2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.FINSV.1106  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV). Änderung per 2024 (Zinssätze)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Ausgangslage</b> .....	1
2.	<b>Gestiegenes Zinsumfeld und Erhöhung bei der direkten Bundessteuer</b> .....	1
3.	<b>Vergleich mit anderen Kantonen</b> .....	2
4.	<b>Anpassungen im Kanton Bern</b> .....	2
5.	<b>Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung</b> .....	5
6.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	5
7.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	6
8.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft</b> .....	6

### **1. Ausgangslage**

Artikel 12 der Bezugsverordnung (BEZV)<sup>1</sup> bestimmt, dass die Prozentsätze für Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen jeweils für ein Steuerjahr festgesetzt werden. Die Zinssätze sind im Anhang zur Bezugsverordnung aufgeführt und gelten jeweils automatisch auch für die darauffolgenden Steuerjahre, wenn sie nicht anders festgelegt werden.

### **2. Gestiegenes Zinsumfeld und Erhöhung bei der direkten Bundessteuer**

Die Festlegung der Zinssätze geschieht jeweils unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsumfeldes, des Liquiditätsbedarfs, der Anlagemöglichkeiten, der Refinanzierungsmöglichkeiten und -konditionen für den Kanton und weiterer Faktoren des jeweiligen Jahres. Dabei werden insbesondere die diesbezüglichen Entscheide des Bundes zur direkten Bundessteuer mitberücksichtigt. Für die direkte Bundessteuer legt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Zinssätze jährlich mittels Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD) fest.

<sup>1</sup> BSG 661.733, [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts\\_of\\_law/661.733](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/661.733)

Per 2024 wurden alle Zinssätze bei der direkten Bundessteuer erhöht:<sup>2</sup>

*Direkte Bundessteuer:*

Kalender-jahr	Vergütung	Verzug	Voraus-zahlung
2024	4.75 %	4.75 %	1.25 %
2023	4.00 %	4.00 %	0 %

Begründet wird dies mit dem erhöhten Zinsniveau, namentlich bzgl. dem Zinssatz für Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 1-3 Jahren sowie für Kredite an Unternehmen ohne Sicherheit.

### 3. Vergleich mit anderen Kantonen

Es ist zu beachten, dass andere Kantone wohl auch auf die Beschlüsse zur direkten Bundessteuer warten, um ihr Zinsniveau festzulegen. Die Zinsarten – mit Ausnahme des Verzugszinses – sind zudem teilweise unter den Kantonen nicht vergleichbar, weil diese zwar als Vergütungszinsen bezeichnet, aber anders als im Kanton Bern ausgestaltet sind. In den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn und Zug ist per 2023 mit diesem Vorbehalt durchaus ein ähnliches Zinsumfeld festzustellen wie im Kanton Bern, wobei die Verzugszinsen teilweise bereits deutlich höher ausfallen:<sup>3</sup>

Kanton	BE	ZH	BL	LU	SO	ZG
Verzugszins	<b>3.00</b>	4.50	5.00	3.50	3.00	4.00
Vergütungszins	<b>0.50</b>	0.25	0.20	0.00	0.00	0.00

Der Kanton Zürich hat bereits eine Erhöhung des Vergütungszinses auf 1.00 Prozent per 2024 beschlossen, bei gleichbleibendem Verzugszins von 4.50 Prozent.<sup>4</sup>

### 4. Anpassungen im Kanton Bern

Die Finanzdirektion beantragt, die Zinsarten<sup>5</sup> in Anlehnung an die direkte Bundessteuer per 2024 wie folgt zu erhöhen:

- Verzugszins von 3.00 um 1.00 auf 4.00 Prozent
- Vergütungszins von 0.50 um 0.50 auf 1.00 Prozent
- Vorauszahlungszins von 0.25 um 0.50 auf 0.75 Prozent

Damit kann der Kanton Bern auf dieselben Überlegungen zum Zinsumfeld wie der Bund abstellen.

<sup>2</sup> Vgl. Medienmitteilung des EFD vom 05.09.2023, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97614.html>; Zinssatzverordnung und Erläuterungen sind verlinkt.

<sup>3</sup> Basierend auf dem Webauftreten der jeweiligen Kantone.

<sup>4</sup> <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/05/steueraemter-bezahlen-wieder-mehr-zinsen.html>

<sup>5</sup> Erläuterungen zur Wirkungsweise der einzelnen Zinsarten unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > Themen > Steuern bezahlen > Zinsarten

Die Zinsarten per 2024 werden damit wie folgt geändert:

*Kantons- und Gemeindesteuern:*

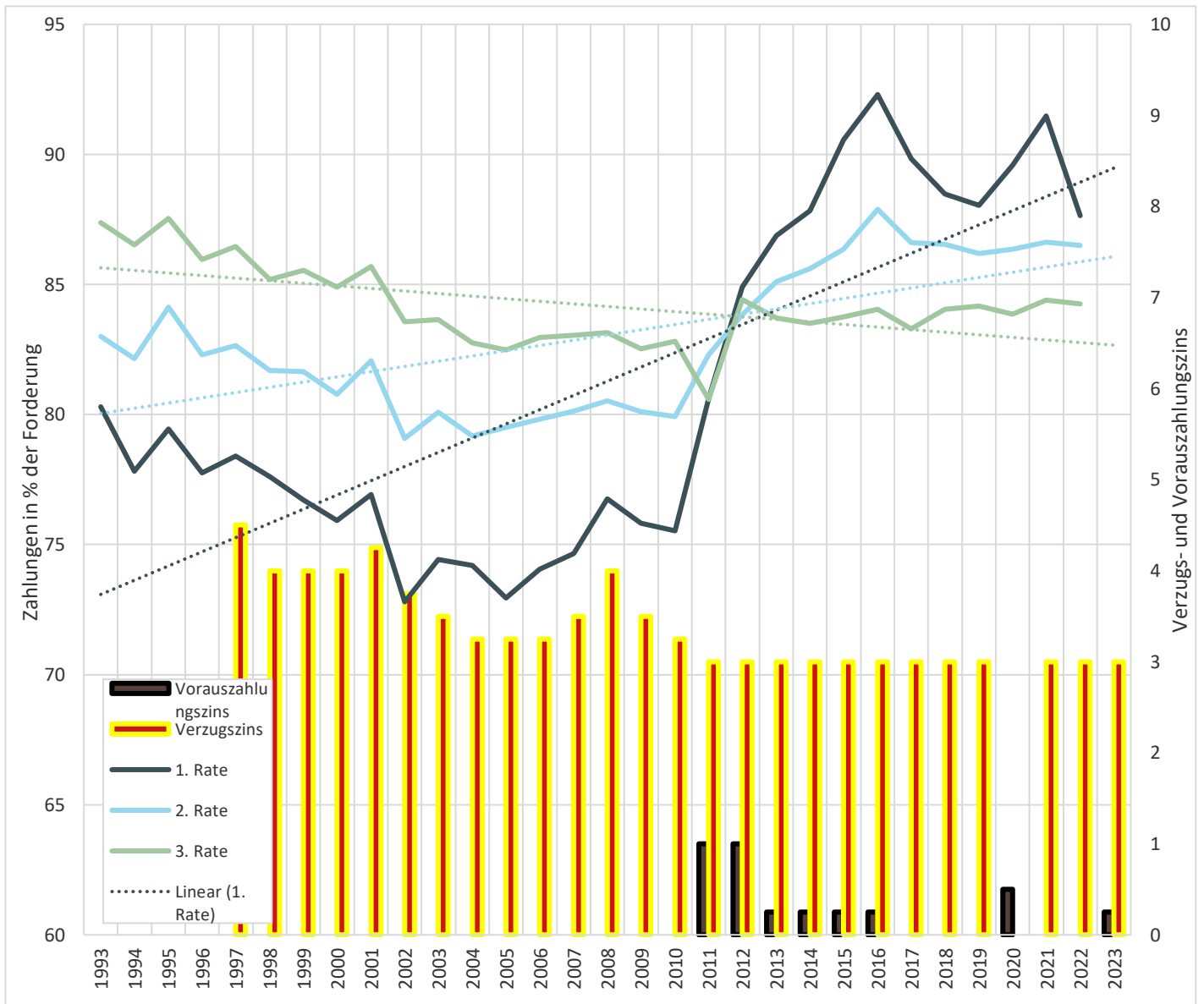
<b>Steuer-jahr</b>	<b>Vergütung</b>	<b>Verzug</b>	<b>Voraus-zahlung</b>
2024	1.00 %	4.00 %	0.75 %
2023	0.50 %	3.00 %	0.25 %

Erst per 2023 wurde eine Verzinsung für Vorauszahlungen wieder eingeführt. Diese Anpassung rechtfertigte sich, weil die ursprüngliche Einführung im Jahr 2011 mit einem Zinssatz von 1 Prozent zu einer deutlichen Verbesserung der Zahlungsmoral geführt hatte. Nachdem der Vorauszahlungszins wegen der sinkenden Zinsen (bzw. Negativzinsen) ab 2017 auf 0 Prozent festgesetzt wurde, konnte man beobachten, dass sich die Zahlungsmoral bei der ersten Rate wieder verschlechtert hatte.

Die Zahlungsmoral bei den drei Ratenrechnungen lässt zwar keine direkten Schlüsse zu, ist jedoch bei der Bestimmung des Vorauszahlungszinses zu berücksichtigen. So korreliert die Zahlungsmoral bei der ersten Rate – mit einer Verzögerung um ca. ein Jahr – seit 2011 mit dem Vorauszahlungszins. Sind Vorauszahlungen einmal getätigt, besteht zudem erfahrungsgemäss eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie auch in den Folgejahren geleistet werden. Entsprechend wird zu analysieren sein, ob durch die Wiedereinführung des Vorauszahlungszinses ab 2023 und die diesjährige Erhöhung in den nächsten Jahren wieder ein Aufwärtstrend erkennbar sein wird.

Bei der Festlegung der Höhe des Vorauszahlungszinses sollten auch die Zinsen der Finanzinstitute auf den Sparkonten beachtet werden. Hier bieten einige Institute aktuell wieder 0.75 Prozent oder mehr an. Die Tendenz ist weiter steigend.

## Entwicklung Zahlungsmoral Ratenrechnungen seit 1993:



Die letzten Festgeldanlagen von überschüssiger Liquidität durch die Tresorerie der Finanzverwaltung erfolgten im Sommer 2023 zu rund 1.70 Prozent. Im zweiten Halbjahr muss der Kanton Bern aufgrund der Liquiditätsflüsse traditionsgemäss eher Mittel aufnehmen. Für sehr kurzfristige Geldaufnahmen bezahlt der Kanton Bern aktuell rund 1.70 bis 1.80 Prozent. Aufgrund der Wiedererhöhung des Zinses für Vorauszahlungen ist somit aus einer gesamtstaatlichen Sicht nicht mit relevanten Mehrausgaben zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen bezogen auf die Steuerverwaltung und hinsichtlich der drei unterschiedlichen Zinsarten finden sich unten in Ziffer 6.

## 5. Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung

Der bestehende Anhang 1 der Bezugsverordnung soll dementsprechend wie folgt ergänzt werden:

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungszins (in Prozenten)	Vorauszahlungszins (in Prozenten)
<b>2024</b>	<b>4,00 bzw. 1,00</b>	<b>0,75</b>
2023	3,00 bzw. 0,50	0,25
2022	3,00 bzw. 0,50	0
2021	3,00 bzw. 0,50	0
2020	0,00 bzw. 0,50	0,50
2019	3,00 bzw. 0,50	0
2018 *	3,00 bzw. 0,50	0
2017 *	3,00	0
2016 *	3,00	0,25
2015 *	3,00	0,25
2014 *	3,00	0,25
2013[14] *	3,00	0,25
2012	3,00	1,00
2011[15]	3,00	1,00
2010[16]	3,25	–
2009[17]	3,50	–
2008[18]	4,00	–
2007[19]	3,50	–
2006	3,25	–
2005	3,25	–
2004[20]	3,25	–
2003[21]	3,50	–
2002[22]	3,75	–
2001[23]	4,25	–
2000[24]	4,00	–
1999[25]	4,00	–
1998[26]	4,00	–
1997[27]	4,50	–

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Aus der geplanten Erhöhung der Zinsen resultieren voraussichtlich – statisch betrachtet, das heisst ohne Veränderung des Zahlungsverhaltens der Bürgerinnen und Bürger – folgende finanzielle Auswirkungen:

Zinsart	Finanzielle Auswirkungen (Kantonssteuer) in Mio. Franken
Verzugszins	+8.3
Vergütungszins	-2.2
Vorauszahlungszins	-1.2
<b>Total</b>	<b>+4.9</b>

Gesamthaft resultieren damit für den Kanton Mehreinnahmen. Da ein Verzugszins nur dann geschuldet ist, wenn tatsächlich geschuldete Steuern 30 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt werden, ist diese Mehrbelastung nach Ansicht des Regierungsrates vertretbar.

Die finanziellen Auswirkungen betreffen auch die Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern in geringerem Ausmass.

## **7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Es gibt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

## **8. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Die Vorlage hat Mehreinnahmen für die Gemeinden im Umfang von rund 2.5 Millionen Franken zur Folge.